

17. II. 1918

4

Kartoffeln und Wohlfahrtsfleisch.

Die auf den Kopf entfallende Wochenmenge von Kartoffeln wird für die kommende Woche wieder mit $1\frac{1}{2}$ Kg. festgesetzt. Die Abgabe geschieht gegen Abtrennung des ganzen Wochenabschnittes F der Kartoffelkarte.

Die Fleischabgabe an die Besitzer der grünen, blauen und braunen Einkaufsscheine konnte auch für die 48. Woche gesichert werden. Da die Transporte aber in Wien noch nicht eingelangt sind, ist eine kleine Verzögerung unvermeidlich gewesen. Mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung wird Fleisch in der bisherigen Menge, und zwar Schafsfleisch zum Preise von 3 K. 60 S. für ein Kilogramm gegen Abtrennung des Buchstabens U in den bekannten Ständen und Geschäften der Großschlächterei erhältlich sein, und zwar Mittwoch A bis F, Donnerstag G bis K, Samstag L bis R und Montag, 25. d., S bis Z.

Nichtpreise für Gärungseffig.

Die Zentralpreisprüfungskommission hat die bisherigen Nichtpreise für Essig außer Kraft gesetzt und an deren Stelle folgende Nichtpreise für Gärungseffig festgesetzt:

A) Nichtpreise für den Verkauf von Essigsprit gleichgültig welcher Stärke, jedoch mit einem Mindestgehalt von $7\frac{1}{2}$ Prozent Essigsäurehydrat (dreifacher Essig): a) im großen bei Abnahme von Etüffas (450 bis 650 Liter) und mehr 10 K. 65 S. per Prozent Hydrat (Hektoliterprozent Essigsäurehydrat); b) im kleinen bei Abnahme von mindestens 100 Liter 12 K. 85 S. per Prozent Hydrat (Hektoliterprozent Essigsäurehydrat).

B) Nichtpreise für den Verkauf von Speiseessig (Tafelssig) mit einem Mindestgehalt von $2\frac{1}{2}$ Prozent Essigsäurehydrat; a) im Kleinvertrieb an Wiederverkäufer in Mengen unter 100 Liter 38 Heller per Liter; b) im Ausschank an Verbraucher:

1. in Mengen bis zu 2 Liter einschließlich 53 Heller per Liter;
2. in Mengen über 2 Liter 44 Heller per Liter.

Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Emballage ab Erzeugungs- oder Verkaufsstätte.